

Allgemeine Vertragsbedingungen für Kfz-Leasing (Finanzierungsleasing)

1. Vertragsgrundlage und Definitionen:

1.1. Im Einvernehmen mit dem Leasingnehmer (LN) stellt die Leasinggeberin (LG) die Vertragskalkulation ungeachtet der vereinbarten Dauer des Leasingverhältnisses auf eine in den Besonderen Bestimmungen angegebene Dauer ab und setzt für das Leasingobjekt (LO) einen kalkulatorischen Wert per Ende der kalkulatorischen Vertragsdauer fest. Diese kalkulatorischen Größen sind für die Berechnung des Leasingentgeltes und allfälliger Ansprüche der Vertragsparteien bei Beendigung des Leasingverhältnisses aus welchen Gründen immer maßgebende Werte.

1.2. Bedingener Gebrauch ist die durchschnittliche Abnutzung des LO bei pfleglicher Behandlung unter Berücksichtigung der vereinbarten Kilometerhöchstleistung.

2. Leasingobjekt:

2.1. Die LG hat auf die Auswahl des LO durch den LN keinen Einfluss genommen. Das LO ist in den Besonderen Bestimmungen beschrieben.

2.2. Der LN genehmigt beim LO im Rahmen der Serienfertigung auftretende Änderungen, soweit sie ihm als geringfügig und sachlich gerechtfertigt zumutbar sind.

2.3. Die LG haftet nicht für die Einhaltung von Lieferbedingungen einschließlich eines bestimmten Liefertermines, außer sie hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

3. Übergabe des Leasingobjektes:

3.1. Der LN hat das LO umgehend nach Bereitstellung durch die LG oder den Lieferanten zu übernehmen. Der Bereitstellungszeitpunkt wird dem LN vom Lieferanten bekanntgegeben. Der Bereitstellungszeitpunkt ist in den Besonderen Bestimmungen festgehalten.

3.2. Wird das LO dem LN von der LG, oder direkt vom Lieferanten übergeben, übernimmt der LN auch im Namen der LG zum Zwecke deren Eigentumserwerbes.

3.3. Übernimmt der LN aus von ihm zu verantwortenden Gründen nicht, kann die LG unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und den Ersatz ihres allfälligen Schadens begehren.

3.4. Verweigert der LN die Übernahme wegen offener Mängel, hat er eine angemessene Behebungsfrist zu setzen und die LG zu verständigen. Kommt der Lieferant seiner ordnungsgemäßen Lieferverpflichtung nicht fristgemäß nach, sind LN und LG zum Rücktritt vom Leasingvertrag (LV) berechtigt. Erfolgt ein Austausch des LO, gilt Punkt 2.2. sinngemäß.

3.5. Wurde ein Übergabetermin vereinbart und wird das LO nicht zeitgerecht bereitgestellt, kann der LN nur unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Der LN kann Schadenersatz, gleichgültig, ob er zurücktritt oder auf Zuhaltung des Vertrages besteht, nur bei grobem Verschulden der LG geltend machen. Ein Fixgeschäft im Sinne des § 919 ABGB wird von der LG nicht abgeschlossen.

3.6. Jeglicher Rücktritt nach den vorstehenden Bestimmungen ist schriftlich zu erklären.

4. Beginn und Dauer des Leasingverhältnisses:

4.1. Das Leasingverhältnis beginnt mit dem Monatsersten, der der Bereitstellung oder der Zulassung des LO – jedenfalls dem früheren der beiden Tage – folgt. Nimmt der LN das bereitgestellte LO aus Gründen, die die LG zu vertreten hat, zu Recht nicht an, kann auch das Leasingverhältnis nicht beginnen. In der Zeit zwischen Bereitstellung oder Zulassung und Beginn des Leasingverhältnisses ist der LN entgeltlicher Benützer des LO unter sinngemäßer Geltung des LV.

4.2. Das Leasingverhältnis wird entweder auf eine bestimmte Anzahl von Monaten oder auf unbestimmte Dauer geschlossen. Im ersten Falle endet das Leasingverhältnis nach Ablauf der bestimmten Monate, ohne dass es einer Kündigung bedarf. In beiden Fällen steht jedem Vertragspartner die Kündigung des Leasingverhältnisses am Ende eines Leasingmonats frei. Die Kündigung hat schriftlich unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen. Das Datum der Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post gilt als erster Tag der Kündigungsfrist.

4.3. Ist der Leasingnehmer Unternehmer, besteht bei einem auf eine bestimmte Anzahl von Monaten abgeschlossenen Leasingverhältnis keinerlei Kündigungsrecht und bei einem auf unbestimmte Dauer geschlossenen Leasingverhältnis ein Kündigungsrecht des Leasingnehmers derart, dass er erstmals zum Ablauf der in den Besonderen Bestimmungen angegebenen kalkulatorischen Vertragsdauer (Kalkulationsbasis) kündigen darf.

4.4. Ein allfälliges Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung wird von den Kündigungsregeln nicht berührt.

5. Gewährleistung:

5.1. Der LN hat das LO bei Übernahme für die LG auf offene Mängel zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich der LG und dem Lieferanten bekanntzugeben. Die Unterlassung einer Mängelrüge hat für den LN weder Verlust noch Einschränkung der Gewährleistungsrechte zur Folge.

5.2. Vom LN ist bei Übernahme eine allfällige, die Gewährleistungsrechte nicht berührende, für die LG bestimmte schriftliche Bestätigung über den vertragsgemäßen Zustand des LO und von ihm wahrgenommene Mängel auszustellen und der LG auszufolgen.

5.3. Die LG haftet nach erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauches des LO nicht und leistet keine Gewähr für eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des LO. Sie tritt dem LN schon jetzt sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus Mangelhaftigkeit des LO gegen den Lieferanten ab. Der LN nimmt diese Abtretung an. Er verpflichtet sich, diese Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Die Abtretung umfasst auch einen allfälligen Wandlungsanspruch. Wird er vom LN erhoben, ist der LN verpflichtet, die Rückabwicklung zu begehren, das LO sofort dem Lieferanten zurückzustellen und die Rückzahlung des Kaufpreises direkt an die LG zu fordern. Dem LN ist die Verrechnung eigener Forderungen gegen den Lieferanten oder die LG mit der Kaufpreiserückforderung untersagt.

5.4. Die LG leistet keinerlei Garantie (§ 9b KSchG). Sie tritt allfällige, ihr zustehende Garantieansprüche dem LN ab. Punkt 5.3. gilt sinngemäß. Die LG haftet weiters nicht für Gewährleistungs- und Garantiepflichten eines Wartungsunternehmens.

5.5. Der LN hat der LG jeden Mangel bekanntzugeben.

6. Eigentum und Zulassung, Zulassungsänderung:

6.1. Das LO steht und verbleibt im Eigentum der LG.

6.2. Das LO wird auf den Namen des LN zum Verkehr zugelassen. Der LN hat alle dafür erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen.

6.3. Sind mehrere LN vorhanden, erfolgt die Zulassung mangels einer gesonderten Vereinbarung auf den Namen des im LV (1. Seite) an erster Stelle genannten LN.

6.4. Zulassungsänderungen bedürfen stets der Zustimmung der LG. Die LG darf die Zulassung ändern, wenn sachliche Gründe in der Person des Zulassungsbesitzers eintreten und der in Aussicht genommene neue Zulassungsbesitzer zustimmt. Die Ummeldekosten gehen zu Lasten des LN.

6.5. Der Typenschein (gegebenenfalls Einzelgenehmigungsbescheid oder COC Papier) enthält einen Hinweis auf das Eigentum der LG und bleibt in deren Verwahrung.

7. Leasingentgelt, Entrichtung, Fälligkeiten:

7.1. Der LN hat für die gemäß Punkt 4.1. gewährte Benützung ein Entgelt zu entrichten, das dem monatlichen Leasingentgelt entspricht, für die Benützungzeit anteilig (1/30 pro Tag) anfällt und mit Vorschreibung fällig wird.

7.2. Das monatliche Leasingentgelt ist erstmals bei Beginn des Leasingverhältnisses und ab dem Folgemonat jeweils am ersten des Monats im Vorhinein fällig.

7.3. Die Entrichtung des Entgeltes hat mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu erfolgen. Wird dieser Auftrag von der Bank auch nur einmal nicht vollzogen, steht es der LG frei, das Entgelt mittels Zahlscheines vorzuschreiben.

7.4. Ändern sich folgende Grundlagen der Entgeltkalkulation:

a) Anschaffungskosten des LO (Nettokaufpreis zuzüglich der vom LN und der gesetzlich veranlassten Nebenkosten) aus vom LN zu vertretenden Gründen oder aufgrund einer im Sinne des KSchG zulässigen Kaufpreisänderung

b) die von der LG zu entrichtenden, einen Teil des monatlichen Entgeltes bildenden Gebühren und Steuern

hat die LG das monatliche Entgelt entsprechend den Kosten- und Abgabenänderungen anzupassen.

Ist der LN Unternehmer, darf die LG außerdem das monatliche Entgelt und die Eigenleistungen des Leasingnehmers bei Eintritt folgender Umstände ändern:

c) Bonitätseinstufung des LN unter Zugrundelegung banken- bzw. branchenüblicher Beurteilungskriterien

d) Refinanzierungsbedingungen infolge Anpassung auf Basis geänderter Refinanzierungs- oder Geldmarktbedingungen durch den Refinanzierer

e) Kosten und Abgaben, die die LG aus dem Eigentum und der Finanzierung des LO treffen (z.B. Änderungen der Bestimmungen über das Haftkapital)

f) Sonstige kalkulationsrelevante Vertragsgrundlagen

7.5. Das Leasingentgelt umfasst eine Verzinsung und eine Teilamortisation der Anschaffungskosten des LO, wobei diese Anschaffungskosten, die kalkulatorische Dauer und der Restwert (Punkt 1.1.) Grundlagen für die Berechnung des Entgeltes sind. Der Zinsenanteil des Leasingentgeltes ist anhand des Dreimonats-Euribor wertgesichert. Die Basis der Wertesicherung ist in den „Besonderen Bestimmungen“ festgehalten. Vergleichszeitpunkt ist jeweils der erste Werktag der nachfolgenden Kalenderquartale. Das Leasingentgelt wird den Dreimonats-Euribor -Veränderungen in jeder Richtung und im vollen Ausmaß angepasst. Ist der LN Unternehmer, wird die Anpassung jeweils auf ein Zehntel Prozent aufgerundet. Der die Wertesicherung auslösende Dreimonats-Euribor bildet die neue Basis für eine weitere Änderung. Die Änderung wirkt sich sofort aus, wird aber erst in der Entgeltvorschreibung für den nächstfolgenden Monat – die erste Änderung jedoch erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Beginn des Leasingverhältnisses – berücksichtigt. Ist der LN Unternehmer und fällt der Dreimonats-Euribor unter 0 % in den negativen Bereich, ist die Wertanpassung mit der Basis 0 % durchzuführen. Solange sich Änderungen des Dreimonats-Euribor im negativen Bereich bewegen, gibt es keine Wertanpassung. Steigt der Dreimonats-Euribor wieder in den positiven Bereich über 0 %, erfolgt die erste Wertanpassung im Verhältnis Basis 0 % zum Wert des Dreimonats-Euribor. Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme eines nicht geänderten Entgeltes gilt nicht als Verzicht auf den Änderungsanspruch. Die Höhe des Dreimonats-Euribor ist in den Geschäftsräumen der LG einzusehen.

7.6. Wird das LO teilweise oder vorübergehend gänzlich unbenutzbar oder wird es vom LN aus anderen Gründen nicht benützt, bleibt die Verpflichtung des LN zur Bezahlung des Leasingentgeltes aufrecht, außer die LG hat diesen Umstand vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet. Eine dauernde gänzliche Unbenutzbarkeit fällt unter Punkt 12.

7.7. Soweit keine besonderen Fälligkeiten vereinbart werden, sind Forderungen der LG mit der Vorschreibung sofort fällig.

7.8. Das Ausbleiben geschuldeter Entgelte oder sonstiger vertraglich vorgesehener Zahlungen kann zur vorzeitigen Auflösung des Leasingverhältnisses durch die LG führen (siehe Punkt 13.).

8. Nebenkosten, Umsatzsteuer:

8.1. Der LN hat neben dem Leasingentgelt, einer allfälligen Kautions- oder Vorauszahlung, und sonstigen im Vertrag eigens angeführten Beträgen noch zu bezahlen:

a) die staatliche Vertragsgebühr

b) eine Bearbeitungsgebühr (laufzeitunabhängig) für Produkt- und Vertragsberatung, Erstellung des Finanzbedarfes und der Gesamtkosten sowie Vertragsausarbeitung in der in den „Besonderen Bestimmungen“ angegebenen Höhe,

c) den Ersatz der notwendigen, zweckentsprechenden und angemessenen Kosten, die der LG auch schon vor Vertragsbeginn, während der Vertragsdauer und nach dem Vertragsende im Zusammenhang mit der Feststellung der Bonität und des Aufenthaltes des LN, mit Mahnungen und der Eintreibung fälliger Beträge, mit der Einziehung, Schätzung, Verwertung und Exszindierung des LO und der Verwaltung des Vertrages anfallen

d) die das LO betreffenden Kosten der Typisierung, Zulassung, Anmeldung, Ausstattung mit Zubehör und Abmeldung,

e) alle Abgaben, Kosten und Strafen, die mit dem Besitz, der Haltung und der Benützung des LO im Zusammenhang stehen,

f) Bei Verzug Verzugszinsen von 12 % pro Jahr monatlich im Nachhinein berechnet und jeweils dem Kapital zugeschlagen; ist der LN Verbraucher, Verzugszinsen von höchstens 5 %-Punkte über dem für den Vertrag geltenden Sollzinssatz, am Ende jeden Kalenderjahres dem Kapital zugeschlagen.

g) die mit allen Zahlungsvorschreibungen oder –verrechnungen der LG verbundene Umsatzsteuer.

8.2. Für die häufigsten Manipulationen und Betreibungen gemäß Punkt 8.1. werden die Kosten wie folgt verrechnet: inkl. USt.: Typenschein-Depotgebühr EUR 8,40, Vertragsbeitritt, Sicherheitsänderung je EUR 180,-, Versicherungsänderung, schriftliche Proformaabrechnung je EUR 30,-, Aktivposten (FA Bestätigung) je EUR 30,-, allgemeine Schadensregulierung je EUR 36,-, Großschadensregulierung je EUR 120,-, Rückbucherspesen jeweils Vorbelastung zuzüglich EUR 7,20, Mehrfachausstellung von Endabrechnung (ab der dritten Variante) - Bearbeitungsgebühr EUR 30,-; ohne USt.: bei automatisiertem Mahnlauf für die erste Mahnung EUR 16,-, die zweite Mahnung EUR 22,- und die dritte sowie jede weitere Mahnung je EUR 32,-, für jede nicht automatisierte Mahnung EUR 32,-, Laufzeitunabhängige Kosten: Kosten der Bonitätsprüfung EUR 60,- inkl. USt., Sachverständigenutachten EUR 156,- inkl. USt., Verwertungsspesen EUR 185,- inkl. USt., Endabrechnungsgebühr EUR 30,-, Sonstige Manipulationen, Betreibungen und Interventionen zum Inkasso, zur Sicherstellung oder zum Einzug werden dem LN nach Anfall vorgeschrieben. Unterliegen sie tarifmäßigen oder branchenüblichen Berechnungssätzen, erfolgt die Vorschreibung nach diesen Berechnungssätzen.

8.3. Wird die in den Besonderen Bestimmungen des Antrages festgesetzte jährliche Kilometerleistung um mehr als 10 % überschritten, sind die Mehrkilometer dem LN mit 0,7 % des Barzahlungspreises pro 1000 km zu verrechnen. Der LG steht es frei, die Mehrkosten jährlich abzurechnen oder nach Vertragsbeendigung alle die Summe der jährlichen Kilometerhöchstleistungen während der Vertragsdauer übersteigenden Kilometer als Mehrkilometer anzusehen.

9. Benützung, vorläufiger Entzug, Wartung, Kennzeichnung, Reifenbezug mit Vorteilskarte:

9.1. Der LN darf das LO nur zum bedingenen Gebrauch verwenden.

9.2. Der LN muss das LO auf eigene Kosten instand halten, warten und vor vorzeitiger Entwertung (z.B. durch Rostbefall) bewahren. Er hat insbesondere alle vom Hersteller oder Lieferanten vorgeschriebenen Services, Garantie- und Wartungsinspektionen vorzunehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass das LO ständig, somit auch bei Nichtbenützung, betriebssicher ist, rechtzeitig den behördlichen Begutachtungen unterzogen wird und nur von mit der erforderlichen Lenkerberechtigung ausgestatteten zuverlässigen Personen gefahren wird.

9.3. Alle mit Reparaturen und Instandhaltung verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu Lasten des LN. Sämtliche am LO notwendigen Arbeiten müssen von dazu behördlich befugten Professionisten in konzessionierten Kfz-Werkstätten vorgenommen werden.

9.4. Der LN darf mit dem LO nur in europäischen Ländern, für die gemäß AKHB, in der jeweils gültigen Fassung, Versicherungsschutz besteht, fahren. Mit der Benützung des Fahrzeuges im Ausland darf keine Zulassungsänderung verbunden werden.

9.5. Sind Wartungsmängel oder missbräuchliche Verwendung des LO zu befürchten, darf die LG die Besichtigung und Überprüfung des LO verlangen. Dieses Verlangen ist bei Gefahr im Verzuge sofort, sonst in angemessener Frist und nicht zur Unzeit zu erfüllen. Der LN hat jegliche Unterstützung zu gewähren und festgestellte Mängel, sofern sie nicht Gewährleistungsmängel im Sinne Punkt 5.2. sind, sofort beheben zu lassen.

9.6. Der LN hat dafür zu sorgen, dass das LO nicht durch Verbindung mit anderen Gegenständen ein selbstständiger Bestandteil wird. Wird das LO mit einer unbeweglichen Sache verbunden, muss der LN eine Anmerkung gemäß § 297 a ABGB auf eigene Kosten veranlassen.

9.7. Der LN ist verpflichtet, über Wunsch der LG jederzeit die Ersichtlichmachung ihres Eigentums am LO durch Anbringung eines auf das Eigentum hinweisenden Metallschildes an einer leicht sichtbaren Stelle im Motorraum durchzuführen. Der LN hat das LO von Zugriffen Dritter auf eigene Kosten freizuhalten und die LG im Falle der Begründung fremder Rechte oder sonstiger Zugriffe (insbesondere durch Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügung) sofort zu verständigen, sofern diese Allgemeinen Vertragsbedingungen keine entgegengesetzten Regelungen enthalten.

9.8. Begehrt der LN eine Vertragsverletzung, die eine vorzeitige Vertragsauflösung rechtfertigt, ist die LG unbeschadet ihrer sonstigen vertraglichen Ansprüche berechtigt, das LO auf eine ihr geeignet erscheinende Weise, jedoch nur unter Anwendung der jeweils gelindesten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Mittel, ohne Mitwirkung des LN sicherzustellen und den weiteren Gebrauch durch den LN zu verhindern. Stellt der LN den vertragsgemäßen Zustand wieder her, kann er die weitere Überlassung des LO verlangen, sofern die LG nicht bereits gemäß Punkt 13 vorgegangen ist.

9.9. Nimmt der LN „Reifenbezug mit Vorteilskarte“ in Anspruch, stellt die LG gegen einen Entgeltzuschlag nach der Erstausrüstung Reifen zur Verfügung. Die Höhe des Zuschlages sowie Stückzahl und Marke der Reifen sind auf der ersten Seite des Vertrages angeführt. Für den Reifenbezug gelten folgende Bedingungen:

a) Der LN erhält eine „Vorteilskarte“, aus der der von der LG gewährte Bezugsumfang ersichtlich ist. Der LN hat die Vorteilskarte sorgfältig zu verwahren und jeglichen Missbrauch zu verhindern. Er haftet der LG für jeden, durch Verlust, Beschädigung oder missbräuchliche Verwendung der Karte entstandenen Schaden.

b) Der Reifenbezug kann nur innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich und von einem im Reifenhändlerverzeichnis der LG genannten Reifenhändler unter Vorweis der Vorteilskarte erfolgen.

c) Die Reifen dürfen nur für das Leasingobjekt bezogen werden. Der LN übernimmt sie im Namen der LG. Sie werden und bleiben Eigentum der LG. Bezogene, nicht benötigte Reifen sind vom LN auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern.

d) Das Bezugsrecht umfasst die auf der ersten Seite des Vertrages angeführten Stückzahlen und Reifenmarken sowie Montage und Wuchten pro bezogenen Reifen. Zusatzleistungen wie z.B. Felgen, Radzierkappen, Reifengasfüllungen, etc. sind ausgeschlossen.

e) Für den Reifenbezug ist der auf der ersten Seite des Vertrages angeführte Zuschlag zum Leasingentgelt zu entrichten. Der Zuschlag ist Teil des Entgeltes, unterliegt aber nicht der Wertsicherung. Ist am Ende der kalkulierten Vertragsdauer die vertragliche Reifenstückzahl verbraucht, erfolgt keine Abrechnung des Entgeltzuschlages. Ist die vertragliche Reifenstückzahl zum vorgenannten Zeitpunkt unterschritten oder wird das Leasingverhältnis aus welchem Grunde immer vorzeitig aufgelöst, ist der vom LN bisher bezahlte Zuschlag den von der LG bezahlten Reifenbezugsrechnungen gegenüberzustellen. Eine Differenz ist vom LN oder von der LG auszugleichen.

f) Der LN hat alle Aufträge an den Reifenhändler schriftlich und im Namen sowie für Rechnung der LG zu erteilen. Der Reifenhändler hat telefonisch die vorhergehende Freigabe von der LG einzuholen. Der Reifenbezug samt Montage und Wuchten erfolgt auf offene Rechnung. Der LN hat dafür zu sorgen, dass die Rechnung des Reifenhändlers über die vertraglichen Leistungen auf den Einzahlort und die Anschrift der LG ausgestellt und samt Auftrag sowie Durchführungsbestätigung des LN raschest möglich der LG übermittelt werden. Werden nicht vertragliche Leistungen verrechnet, besteht gegenüber der LG kein Zahlungsanspruch. Die LG wird solche Leistungen nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen volle Weiterbelastung an den LN honorieren. Begehrt der Reifenhändler trotz Vorweis der Vorteilskarte für vertragliche Leistungen Sofortzahlungen, ist die LG zu verständigen und die Sofortzahlung nur in Ausnahmefällen zu leisten.

10. Änderungen, Verbesserungen und Einbauten:

10.1. Änderungen, Verbesserungen und Einbauten im LO bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der LG, außer sie sind geringfügig und verkehrsmäßig, bedingen keine behördliche Bewilligung und stellen keine Gefahr für die Sicherheit des LO dar.

10.2. Sämtliche Änderungen, Einbauten und Verbesserungen gehen zu Lasten des LN. Der LN hat auch für etwa erforderliche behördliche Bewilligungen und Versicherungsänderungen selbst zu sorgen. Änderungen, Einbauten und Verbesserungen, die Bestandteil des Leasingobjektes geworden sind, gehen sofort in das Eigentum der LG über. Sonstige Änderungen, Einbauten und Verbesserungen dürfen wieder entfernt werden, falls der ursprüngliche Zustand und die Funktionsfähigkeit des LO gewährleistet sind. Bei Beendigung des Leasingverhältnisses gehen nicht entfernte Änderungen, Einbauten und Verbesserungen entschädigungslos in das Eigentum der LG über.

11. Versicherung

11.1. Der LN hat der LG bei Übernahme des LO den Abschluss einer Kollisionskaskoversicherung und deren Vinkulierung zugunsten der LG nachzuweisen. Die Kollisionskaskoversicherung ist auf Kosten des LN bis zur Rückstellung des Fahrzeuges, jedenfalls aber bis zum Ende des Leasingverhältnisses aufrechtzuerhalten. Die LG kann Prämienrückstände auf Kosten des LN zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes abdecken.

11.2. Jede Schadensabwicklung, gleich ob über die Haftpflichtversicherung des Gegners oder über die Kaskoversicherung, ist vom LN vorzunehmen. Der LN hat daher insbesondere den Unfallbericht zu erstellen, die Schadensmeldung zu erstatten, die Schadensbegutachtung zu veranlassen, einen Kostenvoranschlag einer konzessionierten Kfz-Werkstätte einzuholen und den Reparaturauftrag im eigenen Namen zu erteilen. Bei Kaskoschäden sind die Reparaturfreigabe und die Auszahlungsermächtigung von der LG einzuholen. Ungeachtet der vorstehenden Regelung obliegt die Schadensabwicklung im Falle jeder mit der Fahrzeugrückstellung notwendigerweise verbundenen Beendigung des Leasingverhältnisses der LG. Der LN hat ihr alle dafür notwendigen Unterlagen zu überlassen. Ansprüche aus der Wertminderung des LO stehen ausschließlich der LG zu und werden immer von der LG betrieben. Der LG steht es frei, eine vinkulierte oder abgetretene Versicherungslösung mit eigenen Forderungen gegenüber dem LN zu kompensieren. Der Selbstbehalt ist vom LN zu tragen und von ihm sofort und direkt an die Reparaturwerkstätte zu bezahlen.

11.3. In eine von der LG für den LN zu erstellende Endabrechnung werden nur die tatsächlich an die LG ausbezahlten Versicherungsleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich umsatzsteuerlich um Brutto- oder Nettobeträge handelt, aufgenommen.

11.4. Der LN hat Versicherungsleistungen – außer bei Totalschaden und Diebstahl – stets zur Wiederherstellung des LO in einer konzessionierten Kfz-Werkstätte zu verwenden.

11.5. Der LN tritt unbeschadet einer bestehenden Vinkulierung alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen (Kasko und Haftpflicht), mit Ausnahme jener aus Reparaturschadensfällen, an die LG ab.

11.6. Der LN hat für alle aus welchem Grunde immer versicherungsmäßig nicht gedeckten Schäden am LO selbst aufzukommen.

12. Gefahrenrisiko:

12.1. Der LN trägt die Gefahr für Untergang, Totalschaden, Diebstahl sowie Verfall, Beschlagnahme und Einziehung des LO durch Behörden.

12.2. Untergang durch höhere Gewalt, zufälliger Untergang und Totalschaden beenden den LV mit Eintritt des Ereignisses, ohne dass es einer Kündigungs- oder Auflösungserklärung bedarf. Ob ein Totalschaden vorliegt, ist nach den Versicherungsbedingungen zu entscheiden.

13. Vorzeitige Vertragsauflösung:

13.1. Die LG ist zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung des LV berechtigt, wenn der LN (auch nur einer von mehreren LN oder ein Sicherstellung leistender Dritter):

a) unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die LG die Zustimmung zum Vertrag oder zu dessen Änderungen nicht erteilt hätte,

b) mit einem monatlichen Entgelt oder einer anderen vertraglich vorgesehenen Zahlung mindestens 6 Wochen im Rückstand ist und innerhalb dieser 6 Wochen den Rückstand trotz Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung sowie Setzung einer 2-wöchigen Nachfrist nicht aufholt,

c) stirbt oder handlungsunfähig wird, oder bei Leasing zu Geschäftszwecken sein Geschäft (Unternehmen) aufgibt oder veräußert,

d) ohne vorhergehende Verständigung des LG den Unternehmensstandort/Wohnsitz ins Ausland verlegt oder gegen Punkt 9.4. verstößt,

e) auch nur einer seiner wesentlichen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt, ferner wenn

f) das LO gestohlen wurde,

g) sich die wirtschaftliche Lage des LN (eines von mehreren LN oder eines Sicherstellung leistenden Dritten) derart verschlechtert, dass eine regelmäßige Zahlung des Leasingentgeltes gefährdet erscheint, insbesondere, wenn der LN (auch nur ein LN von mehreren) die Zahlungseinstellung erklärt, über sein Vermögen (auch Vermögen eines von mehreren LN) ein Konkurs- oder Sanierungsverfahren eröffnet wird, ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder in das Vermögen des LN (eines von mehreren LN) erfolglos Exekution geführt wird,

h) der Versicherungsschutz und die Vinkulierung gemäß Punkt 11.1. aus welchem Grunde immer nicht gegeben ist, oder

i) im Schadensfall die voraussichtlichen Reparaturkosten für das LO zuzüglich des Wrackwertes die Höhe des Zeitwertes des LO erreichen (wirtschaftlicher Totalschaden).

13.2. Der LN ist zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn die LG wesentliche Vertragsbedingungen verletzt.

14. Rückstellung des Leasingobjektes:

14.1. Bei Beendigung des LV, sei es durch Kündigung, Zeitablauf oder vorzeitige Auflösung hat der LN das LO der LG auf eigene Kosten und Gefahr zurückzustellen. Die Rückstellung hat an dem von der LG genannten Ort am Sitz der LG zu erfolgen. Unterlässt der LN die Rückstellung, gehen die Kosten des Einzuges und der Überstellung an den Rückgabeort zu Lasten des LN. Die zum LO gehörigen Papiere (insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, Gutachten gemäß § 57a Abs.4 KFG 1967, etc.) und Schlüssel sind mit zu übergeben. Im LO belassene Sachen darf die LG nach vorangegangener, mit einer angemessenen Frist verbundenen, erfolglosen Aufforderung des LN zur Abholung frühestens drei Monate nach Fristende entschädigungslos entsorgen.

14.2. In jedem Falle einer verspäteten Rückgabe hat der LN für die Zeit zwischen Vertragsende und Rückstellung pro Tag ein Benützungsentgelt in der Höhe eines Dreißigstels des letzten monatlichen Leasingentgeltes zuzüglich Kollisionskaskoversicherungsprämie zu entrichten. Bis zur Rückgabe bestehen alle Pflichten des LN aus dem Vertrag fort.

14.3. Endet das Leasingverhältnis durch Ablauf der vereinbarten Dauer oder durch Kündigung, ist das LO in einem fahrbereiten, schadensfreien, verkehrssicheren, betriebssicheren, technisch einwandfreien Zustand, außen und innen gereinigt und mit allen vorgesehenen Servicearbeiten gewartet, zurückzustellen. Der Zustand des LO muss zumindest der Eurotax-Bewertungskategorie 2 entsprechen. Ist der bedungene Rückgabestatus nicht zweifelsfrei vorhanden, ist von der LG ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen einzuholen, das auch den Aufwand für die Herstellung des bedungenen Rückgabestatus wiedergibt. Liegt der bedungene Rückgabestatus vor, sind die Gutachterskosten von der LG zu tragen, sonst gehen sie zu Lasten des LN. Die LG darf den bedungenen Rückgabestatus auf Kosten des LN tatsächlich herstellen lassen, unterbleibt diese Herstellung, ist der vom Sachverständigen geschätzte Aufwand abzulösen. Ist der bedungene Rückgabestatus gegeben, findet keine Mehrkilometerverrechnung gemäß Punkt 8.3. statt.

14.4. Bei Rücknahme des LO ist ein gemeinsames Protokoll zu errichten, in dem die wichtigsten, von einem Laien erkennbaren Merkmale des tatsächlichen Rückgabestatus festgehalten werden. Es ersetzt das Gutachten gemäß Punkt 14.3. nur, wenn es einen entsprechenden, ausdrücklichen Vermerk enthält. Seine Errichtung kann unterbleiben, wenn der LN die Unterfertigung verweigert, das LO in Abwesenheit des LN zurückgenommen wird oder sonstige Umstände die Errichtung unzulässig erscheinen lassen.

14.5. Unterbleibt die Rückstellung, ist der LG Schadenersatz für das LO nach den Regeln der Punkte 15. und 16. zu leisten. Der LN hat unter keinen Umständen Anspruch auf Übereignung des LO und Herausgabe des Typenscheines/Einzelgenehmigungsbescheides/COC-Papieres.

15. Ansprüche aus der Kündigung:

Kündigt der LN das Leasingverhältnis für einen Zeitpunkt vor dem Ende der kalkulatorischen Vertragsdauer und stellt er das LO der LG zurück, umfasst die Zahlungspflicht des LN neben allen anderen Ansprüchen der LG aus dem Vertrag auch die Summe der Leasingentgelte, die zwischen dem Kündigungstermin und dem Ende der kalkulatorischen Vertragsdauer aufgelaufen wären, gerechnet anhand des letzten vor dem Kündigungstermin fällig gewordenen Leasingentgeltes, zuzüglich des allenfalls bestimmten Restwertes. Eine Abzinsung mit dem Sollzinssatz ist vorzunehmen. Anzurechnen ist der von einem gerichtlich beideten Sachverständigen zu ermittelnde Verkehrswert des LO. Die Abrechnung ist mit dem Kündigungstermin fällig. Zu den anderen Ansprüchen der LG aus dem Vertrag gehören auch die laufzeitunabhängigen Kosten gemäß Punkt 8.

16. Ansprüche aus der vorzeitigen Vertragsauflösung und aus dem Restwert:

16.1. Wird das Leasingverhältnis gemäß den Punkten 12.2. oder 13.1. vorzeitig aufgelöst, hat die LG neben allen anderen Ansprüchen aus dem Vertrag einen vertraglichen Anspruch auf den Nichterfüllungsschaden (im Sinne § 921 ABGB). Dieser besteht aus der Summe der Leasingentgelte, die zwischen Vertragsauflösung und dem ursprünglich vereinbarten Vertragsende bzw. dem Ende der kalkulatorischen Vertragsdauer aufgelaufen wären, gerechnet anhand des letzten, vor Vertragsauflösung fällig gewordenen Leasingentgeltes, zuzüglich des allenfalls bestimmten Restwertes und ist mit dem Tage der Vertragsauflösung fällig. Eine Abzinsung mit dem Zinssatz des Dreimonats-Euribor, der für das letzte Entgelt maßgeblich war, minus 0,5 %-Punkte, ist vorzunehmen. Ein für das LO erzielter Verwertungserlös (abzüglich Verwertungskosten) und eine etwaige Versicherungsentschädigung mindern diesen Anspruch per Anfall.

16.2. Sobald das LO zurückgestellt ist, hat die LG die Schätzung des Händlerankaufswertes für das LO durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen zu veranlassen und zu versuchen, das LO am Händler-Markt bestmöglich zu verkaufen. Sie braucht das LO nur Personen, für die der Ankauf kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG darstellt, anzubieten. Zu einer Verwertung durch Neuvermietung ist die LG nicht gehalten. Sämtliche Verwertungskosten gehen zu Lasten des LN. Die LG ist nicht verpflichtet, den Zustand des LO im Hinblick auf einen höheren Verkaufserlös zu verbessern. Dem LN steht es frei, binnen 5 Werktagen nach der Rückstellung Kaufinteressenten aus dem Kreise der Unternehmer unter gleichzeitiger Vorlage eines verbindlichen Barzahlungsanbotes unter Ausschuss jeglicher Gewährleistung zu nennen. Ein solches Angebot ist von der LG im Verwertungsverfahren zu berücksichtigen.

16.3. Ist der LN Unternehmer im Sinne des KSchG, steht es der LG frei, anstelle des Nichterfüllungsschadens gemäß Punkt 16.1. eine Konventionalstrafe zu begehren, die die Summe aller Leasingentgelte, die zwischen Vertragsauflösung und ursprünglich vereinbartem Vertragsende (bzw. Ende des Kündigungsverzichtes des LN) aufgelaufen wären, umfasst. Jegliches Mäßigungsrecht entfällt. Ein für das LO erzielter Erlös und etwaige Versicherungsentschädigungen stehen der LG ohne Anrechnung auf die Konventionalstrafe zu.

16.4. Endet das Leasingverhältnis durch Zeitablauf oder durch Kündigung frühestens zum Ende der kalkulatorischen Vertragsdauer, darf die LG wählen, ob sie sich mit der Erfüllung des Punktes 14.3. begnügt oder – sofern ein Restwert vereinbart ist – das LO im Sinne des Punktes 16.2. zu verwerten versucht. Im letzten Falle entfällt die Herstellung des bedungenen Rückgabeszustandes und die Ablöse des Wiederherstellungsaufwandes. Gelingt es bei der Verwertung des LO nicht, zumindest den Restwert samt Umsatzsteuer zu erzielen, hat der LN 75 % der Differenz zu ersetzen. Ist der LN Unternehmer, beträgt der Ersatz die volle Differenz. Von einem allfälligen Übererlös sind 75 % dem LN gut zu bringen, 25 % verbleiben der LG. Der LN hat alle Verwertungskosten zu tragen. Unterbleibt die Rückstellung, hat die LG neben allen anderen Ansprüchen aus dem Vertrag einen vertraglichen Anspruch auf den Nichterfüllungsschaden im Sinne § 921 ABGB, bestehend aus dem Restwert. Dieser Anspruch ist mit dem Tage der Vertragsbeendigung fällig.

17. Kautions, Sonderentgeltvorauszahlung, je unverzinst:

17.1. Der LN hat über Verlangen der LG schon vor Vertragsbeginn eine Kautions (siehe Besondere Bestimmungen) zu erlegen. Sie bleibt unverzinst. Ein angemessener Ausgleich erfolgt bei Berechnung des Leasingentgeltes. Die Kautions dient der Sicherstellung aller Forderungen der LG aus dem Bestande und der Auflösung (Beendigung) des LV. Sie darf nicht zur Abdeckung von Zahlungsrückständen während des aufrechten Vertragsverhältnisses verwendet werden. Sie wird entweder für die Vertragsdauer feststehend oder abnehmend vereinbart. Im ersten Falle ist sie in die Endabrechnung aufzunehmen. Im zweiten Falle wird dem LN wegen des abnehmenden Bedarfes an Sicherstellung monatlich der für die vereinbarte bestimmte Vertragsdauer bzw. für die kalkulatorische Dauer (Punkt 1.1.) äquivalente Anteil gutgeschrieben und bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch Kündigung oder Vertragsauflösung der nicht verbrauchte Teil in die Endabrechnung aufgenommen.

17.2. LN und LG können eine Sonderentgeltvorauszahlung vereinbaren. Sie besteht aus einem einmaligen, samt Umsatzsteuer und gegen gesonderte Rechnungslegung durch die LG zu zahlenden Betrag, der zur Verringerung der Kalkulationsbasis dient. Sie ist vor Vertragsbeginn zu entrichten und in keinem Falle rückzahlbar.

18. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht:

18.1. Der LN darf eigene Forderungen jeder Art gegen die LG mit Forderungen der LG aus diesem Vertrag nicht aufrechnen, außer, seine Forderungen stehen im rechtlichen Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten aus dem LV, sind gerichtlich festgestellt oder von der LG anerkannt.

18.2. Die LG darf Forderungen aus anderen mit dem LN geschlossenen Leasingverträgen mit Forderungen des LN aus diesem Vertrag aufrechnen.

18.3. Hat die LG nach Vertragsbeendigung ihre Pflichten erfüllt, steht dem LN kein Zurückbehaltungsrecht am LO zu.

19. Solidarhaftung:

Mehrere LN haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand. Bürgen, Garanten oder andere sicherstellungsleistende Dritte haften mit dem (den) LN(n) solidarisch für alle vertraglichen Geldforderungen der LG.

20. Abtretung, Rechtsnachfolge:

20.1. Der LN darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag außer mit ausdrücklicher Zustimmung der LG nicht abtreten oder übertragen, eine allfällige Abtretung an einen im § 29 KSchG genannten Verband bleibt ihm unbenommen.

20.2. Die Rechte und Pflichten des LN aus diesem Vertrag gehen auf seinen Rechtsnachfolger von Todes wegen über. Die LG darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung an das auf der ersten Seite des Vertrages angeführte Kreditinstitut übertragen. Erfolgt die Abtretung derart, dass die LG gegenüber dem LN nicht mehr auftritt, hat die LG den LN von der Abtretung zu unterrichten.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand:

21.1. Erfüllungsort ist der Sitz der LG in Wien.

21.2. Ist der LN ein Verbraucher im Sinne des KSchG, ist sein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort seiner Beschäftigung in Österreich Gerichtsstand. Für Unternehmer ist Wien ausschließlicher Gerichtsstand (§ 104 JN).

21.3. Hat ein LN den LV als Verbraucher im Sinne des KSchG geschlossen und seinen Wohnsitz nach dem Vertragsabschluss in das Ausland verlegt, ist für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Bestande und der Auflösung des LV der auf der ersten Seite des Vertrages genannte (ehemalige) Wohnsitz des LN vereinbarter Gerichtsstand (§ 104 JN).

22. Zustellungsadresse:

22.1. Der LN hat der LG etwaige Änderungen seiner Anschrift sofort schriftlich bekanntzugeben.

22.2. Erklärungen der LG sind rechtswirksam, wenn sie an die vom LN zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandt werden.

23. Sonstiges:

23.1. Der LN darf über das LO rechtsgeschäftlich nicht verfügen. Es ist ihm daher insbesondere die Verleiherung, Vermietung, Verleasung, Verpfändung, oder jede sonstige Art der Sicherheiteinräumung oder der gänzliche oder teilweise Austausch verboten.

23.2. Der LN ist verpflichtet, der LG jeden Wechsel seines Wohn- und Geschäftsortes, seines Dienstgebers und des Standortes des LO schriftlich bekanntzugeben.

23.3. Der LN räumt der LG vor, während des Leasingverhältnisses und auch danach bis zur vollständigen Abstattung aller Forderungen der LG jederzeit Einsicht in seine Bücher zwecks Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Ist der LN Unternehmer, hat er relevante Auskünfte über seine etwaige Veränderung seiner wirtschaftlichen Situation und der Rechtsform seines Unternehmens zu erteilen; über Ersuchen der LG bis längstens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die Jahresabschlüsse vorzulegen; im Falle der Besichtigung des Leasingvertrages durch eine Garantieerklärung eines Dritten für die jährliche Übermittlung der Jahresabschlüsse bzw. Vermögensaufstellungen des Garanten an die LG zu sorgen. Kommt der LN trotz wiederholten Verlangens durch die LG den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, führt dies zu einer Herabstufung der Bonität des LN, woraus eine höhere Mindesteigenkapitalanforderung der LG (BWG) resultiert. Diesfalls ist die LG berechtigt, den Finanzierungskostensatz zu erhöhen. Ist der LN Unternehmer, erteilt er für sich und für alle Unternehmen, an denen er jetzt und in Zukunft direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, seine Zustimmung, dass alle Gesellschaften des Konzerns der Erste Group Bank AG seine Daten zum Zwecke der Erfassung, der Beurteilung, der Begrenzung, der Steuerung und der Überwachung des Risikos, wie dies für den Konzern der Erste Group Bank AG gemäß den bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Sinne der §§ 39 und 39a BWG und vergleichbarer Regelungen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten geboten ist, allen anderen Unternehmen des Konzerns der Erste Group Bank AG bekanntgeben dürfen. Der Datenaustausch dient auch der Erfassung, Ermittlung und Auswertung von Kreditrisiken und den Zwecken des Controlling und der Vertriebssteuerung. Insbesondere zählen zu diesen Daten sämtliche vom LN bekanntgegebenen oder im Rahmen der jeweiligen Geschäftsverbindung hinzu bekanntwerdenden wirtschaftlichen Daten; sämtliche Daten der jeweiligen Geschäftsverbindung (insbesondere Firma, Rechtsform, Adresse, Eigentümer, Devisenland, Risikoklasse, Bankverbindung); Daten über gewährte Finanzierungen und deren Bedingungen, abgeschlossene Finanztermingeschäfte, allenfalls fällige Forderungen, Vertragsverletzungen, Betriebsmaßnahmen, Sicherheiten; der letzte vorliegende Jahresabschluss sowie die jeweiligen Auswertungen dieser Daten. Der LN bestätigt, dass er von den eingangs angeführten Unternehmen zur Abgabe dieser Erklärung auch in deren Namen ermächtigt oder aus sonstigen Gründen im Rahmen der Konzernführung hierzu berechtigt ist. Diese Ermächtigung/Berechtigung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

23.4. Die LG darf bei ihr eingehende Beträge, soweit sie nicht einer titulierten Forderung gewidmet sind, ungeachtet der Zahlungswidmung zuerst zur Abstattung der offenen Nebenkosten im Sinne Punkt 8., insbesondere der zweckentsprechenden, außergerichtlichen Betriebskosten und dann der jeweils ältesten offenen Entgelte verwenden.

23.5. Wenn die Kalkulation des Leasingentgeltes mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis des LN mit der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG, der DONAU Versicherung AG, der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, mit der LG, sowie deren Tochter- oder Schwesterunternehmen, oder mit dem Bank-, Sparkassen- oder Versicherungsinstitut, das auf der ersten Seite des Leasingentgeltes mit dem zur Zeit bei der LG allgemein angewandten Zinssatz neu zu kalkulieren und entsprechend vorzuschreiben.

23.6. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Ungültige Bestimmungen sind durch gültige und zulässige Bestimmungen so zu ersetzen, dass dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung unter Wahrung der Interessen der Vertragsparteien weitest möglich entsprochen wird.

23.7. Der LN ist an sein Vertragsangebot sechs Wochen gebunden.

23.8. Auf das Rücktrittsrecht des Verbrauchers gemäß §§ 3 und 3a KSchG wird verwiesen. Ist der LN Verbraucher im Sinne des KSchG, kann er vom LV zurücktreten, wenn er seine Vertragserklärung nicht in den von der LG oder deren Beauftragten für die geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen abgegeben hat. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages und danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der LG, die zur Identifizierung des LV notwendigen Angaben, sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechtes enthält, an den LN, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, steht dem LN das Rücktrittsrecht für eine Frist von 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu. Wenn die LG die Urkundenausfolgung innerhalb von 12 Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der LN die Urkunde erhält. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der LN selbst die Geschäftsanbahnung vorgenommen hat, wenn dem Zustandekommen des LV keine Besprechung zwischen den Beteiligten oder deren Beauftragten vorangegangen sind, und bei Vertragserklärungen, die der LN in körperlicher Abwesenheit der LG abgegeben hat, es sei denn, dass der LN dazu von der LG gedrängt worden ist. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der LN kann ferner zurücktreten, wenn die LG gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 Gew.O 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 Gew.O 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 Gew.O 1994) verstoßen hat. Für dieses Rücktrittsrecht gelten auch die vorerwähnten Bestimmungen über die Vertragserklärung. Es ist auch anzunehmen, wenn der LN die geschäftliche Verbindung selbst angebahnt hat und wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten und ihren Beauftragten vorangegangen sind. Weiters kann der LN von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die die LG im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände im vorgenannten Sinne sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des LG erbracht oder vom LN verwendet werden kann, sowie die Aussicht auf steuerliche Vorteile, eine öffentliche Förderung oder einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, zu dem dem LN erkennbar ist, dass die genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat, erklärt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Partner. Es steht nicht zu, wenn der LN bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechtes im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder die LG sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Rücktritt ist zeitgerecht, wenn er innerhalb der Frist abgesendet wird.

23.9. Änderungen und Ergänzungen des LV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ist der LN Verbraucher, kann die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen der LG oder ihrer Vertreter nicht ausgeschlossen werden. Auf Punkt 25 wird verwiesen.

23.10. Der LN stimmt zu, dass die LG während des aufrechten LV im Wege der Telekommunikation, der elektronischen Post oder postalisch zu ihm Kontakt hält, insbesondere zum Zwecke der Werbung, Beratung und Kundenbetreuung. Er erklärt sich auch damit einverstanden, dass die periodische Leasingentgeltvorschreibung im Wege der elektronischen Post (z.B im PDF-Format) erfolgt.

23.11. Der LN nimmt zur Kenntnis, dass die LG Sorgfaltspflichten nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) gegenüber dem Leasingnehmer zu wahren hat, die insbesondere die Identität des Leasingnehmers und des wirtschaftlichen Eigentümers, den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung, die Identität von Treuhändern und Treugebern, die Offenlegung von allen Arten von Stellvertretung und die Zuordnung des LN zu einer Risikoklasse betreffen und die Besorgung entsprechender Auskünfte und Dokumente vom Leasingnehmer bei sonstigem Transaktionsverbot verlangt. Es gehört zu den wesentlichen Vertragspflichten des LN, die LG bei der Wahrung der vorerwähnten Sorgfaltspflichten, vor allem auch bei der Aktualisierung der Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer in jeder Weise zu unterstützen bzw. in keiner Weise zu behindern und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

24. Datenschutz:

24.1. Der LN erklärt sich ausdrücklich – auch zum Zwecke der Entbindung der LG vom Bankgeheimnis gemäß § 38 (2) 5 BWG – damit einverstanden, dass die in der Meldung gemäß Datenschutzgesetz 2000 enthaltenen Daten aus diesem Vertragsverhältnis automationsgestützt verarbeitet und aus folgenden Gründen an Dritte weitergegeben werden:

an die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG: zu Zwecken der Geschäftsvermittlung, der Bonitätsentscheidung, der Abwicklung und der Refinanzierung an die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group: zu Zwecken der Geschäftsvermittlung, der Abwicklung und der Versicherung an die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group: zu Zwecken der Geschäftsvermittlung, der Abwicklung und der Versicherung an den Kreditschutzverband von 1870: zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Kleinkreditevidenz

an das auf der ersten Seite des Vertrages angeführte Kreditinstitut zum Zwecke der Geschäftsvermittlung, der Bonitätsentscheidung, der Abwicklung und der Refinanzierung.

24.2. Der LN erteilt der LG ausdrücklich die Erlaubnis, die in Punkt 24.1. angeführten Daten und weiters alle den LN betreffenden Daten und Informationen dieses LV (wie z.B. Kontaktdaten, Berufstand/Geschäftstätigkeit), wirtschaftliche Daten, Vertragseckdaten zum Zwecke der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des LN, sowie zur Durchführung von Kundenaufträgen, der internen Abwicklung, der Risikoanalyse und der Kundenberatung an die im Punkt 24.1. genannten Dritten weiterzugeben, aber auch von diesen Dritten einzuholen.

24.3 Der LN ist weiters damit einverstanden, dass die in Punkt 24.1. und 24.2. genannten Daten an die Versicherung zum Zwecke der Versicherungs- und Schadensabwicklung bezüglich des LO, an Risiko- und Haftungspartner zum Zwecke der Risikobeurteilung und zur Erfüllung von Informationspflichten, an Inkassobüro/Auskunftei zum Zwecke der Durchsetzung der Rechte aus diesem Vertrag und an Lieferanten zum Zwecke der Abwicklung des An- und Verkaufs des LO weitergegeben werden.

24.4 Der LN nimmt zur Kenntnis, dass der Abschluss des Leasingvertrages zur Eintragung in die vom Kreditschutzverband von 1870 betriebene Kleinkreditevidenz (KKE) führt, die KKE ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem von Kreditinstituten, kreditgebenden Versicherungsunternehmen und Leasingunternehmen ist, die Daten aus der KKE ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraumes auf Anfrage weitergegeben werden, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft. Der LN ist berechtigt, im Falle seiner Eintragung im KKE mittels schriftlichen Antrages beim Kreditschutzverband von 1870 gemäß § 26 DSGVO Auskunft über die verarbeiteten Daten zu verlangen und im Umfange des § 27 DSGVO die Richtigstellung oder Löschung der Daten begehren. Der LN kann gegen die Verwendung seiner Daten gemäß § 28 DSGVO Widerspruch erheben und sich wegen einer Verletzung seiner Rechte gemäß § 30 DSGVO an die Datenschutzkommission wenden.

25. Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

25.1. Die LG darf die Allgemeinen Vertragsbedingungen jederzeit ändern. Die Änderungen sind von der LG schriftlich gemäß Punkt 22.2 bekanntzugeben.

25.2. Die geänderten Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ab Beginn des übernächsten Monats, der der Verständigung des LN folgt, sofern der LN nicht bis zum Ende des der Verständigung folgenden Monats schriftlich widerspricht. Die LG ist verpflichtet, in der Verständigung ausdrücklich festzuhalten, dass die Nichterhebung des Widerspruchs als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen gilt.

25.3. Die geänderten Allgemeinen Vertragsbedingungen können in den Geschäftsräumen der LG und auch auf der Homepage der LG eingesehen werden.

Lichtbildausweis		Datum und Unterschrift des Leasingnehmers
Nr., Ausstellungsdatum und -behörde		
Lichtbildausweis		Datum und Unterschrift des Mitleasingnehmers
Nr., Ausstellungsdatum und -behörde		
Lichtbildausweis		Datum und Unterschrift des Mitleasingnehmers
Nr., Ausstellungsdatum und -behörde		
Die Leasinggeberin:		
Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH 1100 Wien, Am Belvedere 1	angenommen am:	